



Protokoll

über die 30. Sitzung der Gemeindevertretung Schoppernau

Zeit: Mittwoch, 20. März 2024

Ort: Gemeindeamt – Sitzungszimmer

Beginn: 20:15 Uhr

Anwesende: Bgm. Walter Beer, Vbgm. Peter Felder, GR Markus Schantl, die GV Helmut Simma, Bernhard Moosbrugger, Manuela Beer, Daniel Zündel, Martin Willi und August Albrecht, die EM Wolfgang Moosbrugger und Markus Weissenbach sowie Schriftführerin Andrea Albrecht

Entschuldigt: GR Markus Kobald sowie die GV Elmar Lingg und Christian Greußing

Weiters sind zwei Zuhörer erschienen.

Tagesordnung:

1. Eröffnung, Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Beratung und Beschlussfassung über die Erhebung einer Abgabe von Zweitwohnsitzen und Wohnungsleerständen
3. Umwidmung Thomas Kopf, Kopf Immo GmbH, GST-NR 2681/5 und 2681/6
4. Beschluss zur Umsetzung der Gebührenbremse des Bundes
5. Berichte
6. Allfälliges

Erledigung:

1. Eröffnung, Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit

Um 20:15 Uhr eröffnet Bgm. Walter Beer mit einem Grußwort an die anwesenden Gemeindevertreter und Ersatzleute die 30. Sitzung der laufenden Funktionsperiode und stellt die Beschlussfähigkeit fest. Weiters begrüßt er die zur Sitzung erschienenen Zuhörer.

2. Beratung und Beschlussfassung über die Erhebung einer Abgabe von Zweitwohnsitzen und Wohnungsleerständen

Bgm. Walter Beer gibt das Wort an Gemeindegassier Helmut Simma. Dieser erklärt, dass das bisherige Zweitwohnsitzabgabegesetz (außer Kraft getreten mit 31.12.2023) durch das neue Zweitwohnungsabgabegesetz (in Kraft getreten mit 01.01.2024) ersetzt wird.

Bisher wurde die tatsächliche Nutzung der Wohnung für die Zweitwohnsitzabgabe berücksichtigt. Wenn eine Wohnung nur für Ferienzwecke genutzt wurde, wurde eine

Zweitwohnsitzabgabe nach Quadratmetern (€ 13,36 pro m²) vorgeschrieben. Der Maximalbetrag pro Wohnung lag bei € 1.470,00.

Im neuen Gesetz über die Erhebung einer Abgabe von Zweitwohnsitzen und Wohnungsleerständen (Zweitwohnungsabgabengesetz - ZAG) heißt es, dass folgende Wohnungen als Zweitwohnungen gelten:

- Wohnungen im Sinne des § 2 Z. 4 des Bundesgesetzes über das Gebäude- und Wohnungsregister, an denen in Summe mehr als 26 Wochen im Kalenderjahr weder eine Meldung als Hauptwohnsitz nach den Daten des Zentralen Melderegisters noch eine Ausnahme vorliegt,
- Wohnwagen im Sinne des § 1 Abs. 2 lit. d des Campingplatzgesetzes, die für die Dauer von mehr als zehn Wochen aufgestellt sind.

Ausnahmen sind:

- Wohnungen, die bestimmungsgemäß und beständig Zwecken der gewerblichen Beherbergung von Gästen dienen, soweit sie gemäß § 16 des Raumplanungsgesetzes nicht als Ferienwohnung gelten,
- Wohnung, die bestimmungsgemäß und beständig wie bei der Privatzimmervermietung über die örtliche Tourismusorganisation angeboten und jeweils nur für kurze Zeit an ständig wechselnde Gäste überlassen werden, sofern keine Eigennutzung durch die abgabepflichtige Person oder denen nahe Angehörige (§ 16 Abs. 4 des Raumplanungsgesetzes) erfolgt,
- Wohnungen, die bestimmungsgemäß und beständig auch unmittelbar als Arbeitsstätte für Zwecke der selbständigen Berufsausübung mit Kundenkontakten, wie z.B. als Arzt oder Ärztin, Psychotherapeut oder Psychotherapeutin udgl., verwendet werden,
- Wohnungen die bestimmungsgemäß und beständig als Unterkunft im Rahmen des Schulbesuchs, des Wehr- oder Zivildienstes, der Berufsausbildung oder der Berufsausübung verwendet werden,
- eine bisher als Hauptwohnsitz verwendete Wohnung, die aufgrund der Betreuung der wohnungsinnehabenden Person in einer stationären Einrichtung oder aus vergleichbaren Gründen von dieser nicht mehr als Hauptwohnsitz verwendet werden kann; dies gilt nicht, wenn die Wohnung beständig Dritten zur Nutzung überlassen wird,
- eine Wohnung in einem Wohnhaus mit höchstens zwei Wohnungen, sofern der Eigentümer oder die Eigentümerin des Wohnhauses in der anderen Wohnung den Hauptwohnsitz hat; dies gilt nicht, wenn die Wohnung beständig Dritten zur Nutzung überlassen wird,
- Wohnungen gewerblicher Bauträger in der Zeit zwischen Neuerrichtung und erstmaliger Veräußerung, höchstens auf die Dauer von drei Jahren; dies gilt nicht, wenn die Wohnung beständig Dritten zur Nutzung überlassen wird,
- Wohnungen, die im Rahmen des Projekts der Landesregierung „Sicher Vermieten“ zur Aktivierung von Leerstand zur Miete angeboten werden,
- Wohnungen deren Benützung aufgrund eines verwaltungspolizeilichen Auftrages nach dem Baurecht oder sonst nach anderen rechtlichen Vorschriften nicht zulässig ist,

- Wohnungen, die aufgrund ihres Zustandes den Erfordernissen der Sicherheit und Gesundheit nicht entsprechen und deren Instandsetzung wirtschaftlich nicht zumutbar ist.

Es gibt Fälle, in denen ein Hauptwohnsitz gemeldet wurde, die Nutzung aber nicht einem Hauptwohnsitz entspricht. Derzeit wird die Dauer des Aufenthaltes durch Wohnsitzerklärungen erhoben. Somit wird ermittelt, ob eine Zweitwohnungsabgabe entrichtet werden muss. Anhand von diesen Wohnsitzerklärungen kann ein Antrag an den Landeshauptmann gestellt werden. Dieser entscheidet dann mit Bescheid, ob ein Hauptwohnsitz abgemeldet werden muss.

Die Zweitwohnungsabgabe für das vergangene Jahr wird erst im neuen Jahr vorgeschrieben.

Die Gemeindevertretung kann durch Verordnung bestimmen, dass folgende Zweitwohnungen nicht der Zweitwohnungsabgabe unterliegen:

- Ferienwohnungen, die Teil eines Maisäß-, Vorsäß- oder Alpgebäudes sind, wenn
 1. diese Wohnungen ausschließlich von der abgabepflichtigen Person oder deren nahen Angehörigen (§ 16 Abs. 4 des Raumplanungsgesetzes) benützt werden,
 2. die ortsübliche Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Flächen im betroffenen Gebiet, sofern solche der abgabepflichtigen Person gehören, rechtlich und tatsächlich gesichert ist, und
 3. das Maisäß-, Vorsäß- oder Alpgebäude und die auf allfälligen dazugehörigen landwirtschaftlichen Flächen befindlichen Wirtschaftsgebäude tatsächlich erhalten werden,
- Wohnwagen, die auf einem Campingplatz aufgestellt werden.

In Gemeinden, in denen bei mehr als 30 % der Wohnungen keine Meldung als Hauptwohnsitz vorliegt, darf die Abgabe höchstens € 20,09 pro m² betragen. Pro Wohnung dürfen es höchstens € 2.775,00 sein. In Schoppernau sind 225 (38,01 %) Wohnungen Zweitwohnsitze oder Leerstände.

Für Wohnungen die in Teilen des Gemeindegebietes sind, die

- nicht an eine Gemeindewasserversorgungsanlage oder eine öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossen sind,
- im Winter nicht benutzbar und nicht beheizbar sind,
- aufgrund außerordentlicher Naturereignisse, wie erfolgten Lawinenabgängen, Vermurungen, Rutschungen zumindest einen Monat nicht benutzbar sind,

kann die Zweitwohnungsabgabe reduziert werden.

In Schoppernau wird die Abgabe für die Vorsäße Armengemach, Üntschele, Berg, Schalzbach und Vorderhopfreen um 50 % reduziert. Da die Vorsäßhütten in Hinterhopfreen ganzjährig benutzt und über die L200 erreicht werden können, wird die Abgabe dort nicht reduziert.

Gemeindekassier Helmut Simma schlägt vor, die Zweitwohnungsabgabe mit € 16,50 (maximal € 2.145,00 pro Wohnung) zu fixieren. Dieser Satz kann jährlich geändert werden. Aufgrund der Änderung der Zweitwohnungsabgabe muss die Abgabenverordnung 2024 neu beschlossen werden. In dieser wird die Höhe der Abgabe verordnet.

Es folgt eine Diskussion über Zweitwohnsitznutzungen und Leerstände in Schoppernau. EM Markus Weissenbach erkundigt sich, wie die Zweitwohnungsabgabe berechnet wird. Gemeindegassier Helmut Simma erklärt, dass die Zweitwohnungsabgabe eine Selbstbemesungsabgabe ist. Das heißt, die Betroffenen müssen anhand der Wohnungsgröße den Abgabebetrag berechnen.

Auf Antrag von Bgm. Walter Beer werden die Abgabenverordnung 2024 sowie die Zweitwohnungsabgabenverordnung einstimmig beschlossen.

3. Umwidmung Thomas Kopf, Kopf Immo GbmH, GST-NR 2681/5 und 2681/6

Thomas Kopf, Lugen 168, 6883 Au, Kopf Immo GmbH, beabsichtigt auf GST-NR 2681/5 und 2681/6 die Errichtung einer Wohnanlage mit 13 Wohneinheiten für eine Vermietung an Dauermieter (Hauptwohnsitze) bzw. zur gewerblichen Vermietung an ständig wechselnde Gäste.

Vom GST-NR 2681/5 mit einer Gesamtfläche von 777 m² ist eine Teilfläche von rund 200 m² bereits als Baufläche Mischgebiet gewidmet, beim GST-NR 2681/6 mit einer Gesamtfläche von 785 m² sind ca. 83 m² als Baufläche Mischgebiet gewidmet. Die restlichen Flächen der beiden Grundstücke sind aktuell als Bauerwartungsfläche Mischgebiet gewidmet. Für die Errichtung der Wohnanlage sollen die beiden Grundstücke zur Gänze als Baufläche Mischgebiet gewidmet werden. Die Umwidmungsfläche beträgt daher insgesamt ca. 1.280 m².

Die geplante Wohnanlage umfasst 13 Wohneinheiten und 27 Parkplätze (davon 23 Tiefgaragenplätze). Es sind ein Untergeschoss, 2 Vollgeschosse und 1 Dachgeschoss mit einem Kniestock von 150 cm geplant. Für die Zufahrt besteht ein Geh- und Fahrrecht. Die nördlich und nordwestlich angrenzenden Grundstücke sind ebenfalls als Baufläche Mischgebiet gewidmet und zum Teil bebaut. Direkt nördlich angrenzend stehen 3 Einfamilienhäuser.

In der Sitzung vom 20.11.2023 wurde die beabsichtigte Umwidmung samt Erläuterungsbericht mit 8 Ja-Stimmen mehrheitlich beschlossen. Die betroffenen Grundeigentümer und Nachbarn sowie die öffentlichen Dienststellen wurden zur Stellungnahme eingeladen.

In der Stellungnahme vom 14.12.2023 schreibt Catherine Sark von der Raumplanungsabteilung, dass die beabsichtigte Widmung aus raumplanungsfachlicher Sicht positiv beurteilt werden kann. Nachdem ein Raumplanungsvertrag abgeschlossen werden soll, sei kein gesondertes Verfahren über das Maß der baulichen Nutzung durchzuführen. Dieses würde nur bei einer Befristung bzw. Folgewidmung der Fläche in Frage kommen.

In der Stellungnahme vom 13.12.2023 von DI Thomas Frandl von der Wildbach- und Lawinenerverbauung wird mitgeteilt, dass sich der ggstdl. Bereich gemäß ministeriell genehmigtem Gefahrenzonenplan der Gemeinde Schoppernau im nordöstlichen Bereich randlich in der Gelben Gefahrenzone der Gräsalp-West-Runsen befindet. Aus Sicht der Gebietsbauleitung Bregenz bestehe gegen diese Widmungsänderung kein Einwand. Zusätzlich Maßnahmen seien nicht erforderlich.

Die Vertragsraumordnungsvereinbarung wurde bereits in der Sitzung vom 14.03.2024 besprochen und beschlossen. Thomas Kopf hat diese mit den eingearbeiteten Änderungswünschen der Gemeindevertretung unterzeichnet.

GV August Albrecht ist der Meinung, dass der Bau von derartigen Objekten nicht die Zukunft von Schoppernau ist, da er befürchtet das weitere Zweitwohnsitze entstehen. Seiner

Meinung nach braucht Schoppernau leistbares Wohnen für junge Menschen aus Schoppernau, damit diese in der Gemeinde bleiben. Es folgt eine Diskussion über Zweitwohnsitze und die Vertragsraumordnungsvereinbarung.

EM Markus Weissenbach hat Bedenken, dass das Objekt am geplanten Standort nicht passend ist, da bei der Ausarbeitung des räumlichen Entwicklungsplanes die verdichtete Bauweise nur für bestimmte Gebiete erwünscht war.

Für GV Martin Willi ist das Gebäude in einem Wohngebiet wie Gräsalp zu hoch. Die Kubatur passt in seinen Augen nicht zu den umliegenden Objekten.

Es folgt eine Diskussion über die eventuelle Befangenheit eines Gemeindevertreters.



Auf Antrag von Bgm. Walter Beer wird in schriftlicher namentlicher Abstimmung die Umwidmung einer Teilfläche von 577,3 m² des GST-NR 2681/5 und einer Teilfläche von 702,2 m² des GST-NR 2681/6 von Bauerwartungsfläche Mischgebiet in Baufläche Mischgebiet gemäß dem Plan mit der Zahl sp031.2-4/2023 vom 20.06.2023 im rot umrandeten Bereich mit 7 Ja-Stimmen, 3 Nein-Stimmen (GV August Albrecht, Martin Willi und EM Markus Weissenbach) und 1 nicht abgegebenen Stimme mehrheitlich beschlossen.

Die Zuhörer haben die Sitzung verlassen.

4. **Beschluss zur Umsetzung der Gebührenbremse des Bundes**

Bgm. Walter Beer bittet Gemeindegassier Helmut Simma, diesen Tagesordnungspunkt vorzustellen. Die Gemeinde Schoppernau erhält vom Bund bzw. Land € 15.620,00. Dieses Geld muss an die Bürger weitergegeben werden. Die Gebührenbremse kann beispielsweise bei der Müllgebühr oder den Kanalgebühren angewendet werden. Der Vorarlberger Gemeindeverband schlägt vor, die Gebührenbremse bei der Müllgrundgebühr abzuziehen. Dazu ist die Zustimmung der Gemeindevertretung erforderlich.

Die Gebührenbremse wird an alle Haushalte mit Hauptwohnsitz sowie an die Gewerbebetriebe weitergegeben. Ausgenommen sind Ferienwohnungen und Zweitwohnungen. Somit werden folgende Beträge vorgeschrieben.

- 1-2 Personen Haushalte (202 Haushalte): € 7,00 (ohne Gebührenbremse € 40,00)
- 3-4 Personen Haushalte (116 Haushalte): € 9,00 (ohne Gebührenbremse € 52,00)
- 5 und mehr Personen Haushalte (36 Haushalte): € 11,00 (ohne Gebührenbremse € 62,00)
- Gewerbebetriebe (43 Gewerbebetriebe): € 13,00 (ohne Gebührenbremse € 65,00)

Insgesamt werden somit € 15.761,00 (€ 141,00 mehr als vom Bund bzw. Land zur Verfügung gestellt werden) an die Bürger weitergegeben.

Auf Antrag von Bgm. Walter Beer wird die Weitergabe der Gebührenbremse durch die Reduzierung der Abfallgrundgebühr an die Bürger einstimmig beschlossen.

5. **Berichte**

5.1. Maria Anna Schneider-Moosbrugger hat den Erläuterungsbericht und den Verordnungstext für den räumlichen Entwicklungsplan (REP) aufgrund der eingelangten Stellungnahmen abgeändert. Nun klärt sie mit Andreas Grabher und Catherine Sark ab, ob noch Änderungen vorgenommen werden müssen. Danach werden der Erläuterungsbericht und der Verordnungstext in einer Gemeindevertretungssitzung beschlossen. Sobald dieser Beschluss gefasst wurde, wird das Auflageverfahren für das REP exkl. Betriebsgebiet gestartet. Zeitgleich wird für das Betriebsgebiet eine Strategische Umweltprüfung (SUP) durch Philipp Meusburger gestartet. Bezüglich Kosten für die SUP wird noch ein Angebot einlangen, dieses wird ebenfalls noch in der Gemeindevertretung beschlossen.

GV August Albrecht erkundigt sich, ob der bereits bestehende Lagerplatz im Bannholz ebenfalls in die SUP einbezogen wird. Bgm. Walter Beer erklärt, dass es für die Wildbach- und Lawinverbauung vorstellbar wäre, die Rote Zone, soweit der geplante Damm verlängert würde, bis zum bestehenden Lagerplatz zurückzunehmen. GV Helmut Simma ist der Meinung, dass hierbei das Wasserbauamt auch mitreden wird. Die SUP wird für das gesamte Betriebsgebiet (inkl. bestehender Lagerplatz) gestartet.

Nachdem das Auflageverfahren beendet ist, werden die dazu eingelangten Einwände in einer Gemeindevertretungssitzung behandelt.

5.2. Am 21.02.2024 fand eine Besprechung bezüglich Sommerbetreuung im Kindergarten statt. Laut Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz darf der Kindergarten im Jahr nur noch vier Wochen geschlossen bleiben. Die Gemeinden Schröcken, Warth, Damüls, Au und Schoppernau haben hierfür eine gemeindeübergreifende Lösung gefunden. Dieses Jahr findet die Sommerbetreuung im Kindergarten Schoppernau statt. Laut Bedarfserhebung ist Bedarf vorhanden. An dem Tag mit dem meisten Bedarf, sind neun Kinder zur Betreuung angemeldet, fünf davon kommen aus Damüls. Die Pädagoginnen aus den verschiedenen Kindergärten arbeiten zusammen, der meiste Bedarf wird mit Pädagoginnen aus Au abgedeckt. Die Kindergartenleiterin Theresia Moosbrugger hat sich bereit erklärt, einzuspringen, falls jemand ausfällt oder eine zweite Pädagogin benötigt wird. GV August Albrecht erkundigt sich, wie die Abrechnung der Betreuung erfolgt. Bgm. Walter Beer erklärt, dass

die Stunden pro Kind notiert werden. Die Beiträge (pro Kind) werden den Eltern von einer Gemeinde vorgeschrieben. Die Personalkosten werden auf die Gemeinden aufgeteilt.

Die Bedarfserhebung für das Kindergartenjahr 2024/2025 wird derzeit durchgeführt. Ab Herbst müssen Volksschulkinder die Möglichkeit für eine Nachmittagsbetreuung haben. Sofern diese nicht mit der schulischen Betreuung abgedeckt werden kann, muss die Gemeinde für eine Betreuung sorgen. Dies kann auch gemeindeübergreifend erfolgen. Hierfür muss eine Bedarfserhebung und gleichzeitig die Anmeldung bezüglich Ganztagschule durchgeführt werden. Zu diesem Thema fand heute eine Besprechung in Au mit den Direktoren Dietmar Fetz, Beate Fetz und Normann Lässer statt. Für die Bedarfserhebung wird ein einheitliches Formular für die Gemeinden Au und Schoppernau erstellt. Zusammen mit der Bedarfserhebung werden wir die Eltern zu einem Informationsabend einladen. Bei diesem werden die Eltern darüber informiert, wie das Formular der Bedarfserhebung auszufüllen ist und können hierzu Fragen stellen.

5.3. Am 23.02.2024 hat Landeshauptmann Markus Wallner den Betrieb Schwarzmann Fenster GmbH & Co KG besichtigt. Weiters hat er die Volksschule in Au sowie die Zünd Mechatronic GmbH in Schnepfau besichtigt. Zum Mittagessen hat er sich mit den Bürgermeistern in der Sonne in Mellau getroffen. Anschließend fand die Angelobung des Bundesheers in Mellau statt.

5.4. Am 27.02.2024 fand eine Besprechung mit Daniel Peschl (Stellvertretender Geschäftsführer des Vorarlberger Gemeindeverbandes) bezüglich Aufteilungsschlüssel Adaptierung Mittelschule Au statt. Der Aufteilungsschlüssel wird derzeit ausgearbeitet.

5.5. Ebenfalls am 27.02.2024 fand die Sitzung des Verwaltungsausschusses Haus St. Josef statt. Hierbei wurde der Voranschlag für das Jahr 2024 behandelt. Die Auslastung im Haus St. Josef ist derzeit sehr gut. Derzeit ist auch ausreichend Personal vorhanden.

5.6. Am 22.02.2024 fand ein Zoom-Meeting mit einem Vertreter der VKW und den Regio Gemeinden statt. Hierbei wurde der zukünftige Breitbandausbau Bregenzerwald besprochen. Beim letzten Fördercall vom Bund wurde festgelegt, welche Gemeinden das Geld bekommen. Dieses hat bisher nur für sieben Gemeinden gereicht. Die VKW hat beschlossen, in den nächsten zehn Jahren eine ordentliche Summe in den Breitbandausbau zu investieren. Wenn Tiefbauarbeiten in den Gemeinden durchgeführt werden, werden Leerrohre hierfür mitverlegt.

5.7. Bgm. Walter Beer und Vbgm. Peter Felder hatten eine Besprechung mit Rainer Muxel, Kulturausschussvorsitzender von Au, Bernadette Rüscher und Burkhard Wüstner. Hierbei wurde besprochen, was bezüglich Museen in Zukunft möglich ist. Eine Kooperation zwischen dem Franz-Michael-Felder-Museum und dem Barockbaumeistermuseum wird angedacht. Es wird über abgestimmte Öffnungszeiten, fixe Termine für Führungen und eine gemeinsame Bewerbung der beiden Museen nachgedacht.

5.8. Im Februar 2024 hatte Schoppernau 33.907 Nächtigungen. Gegenüber dem Vorjahr ist dies ein Plus von 1,5 %.

5.9. Die Versammlung der Jagdgenossenschaft fand am 10.03.2024 statt. Bgm. Walter Beer bittet GV August Albrecht, kurz darüber zu berichten. GV August Albrecht berichtet, dass sich das neue System mit der Eigenverwaltung sehr gut bewährt hat. In den vier

Jagdgebieten sind derzeit nur heimische Jäger unterwegs. Der Abschuss wurde gut erfüllt. Sehr wichtig ist, dass der Abschuss der Rehe und Gämse erfüllt wird, da diese dem Wald sichtbar schaden. Es war ein erfolgreiches Jagdjahr 2023/2024. Die Abschüsse für dieses Jagdjahr wurden erhöht.

5.10. Bgm. Walter Beer berichtet, dass heute die letzte Gemeindevertretungssitzung ist, bei der Helmut Simma in seiner Funktion als Gemeindegassier anwesend ist. Ab dem 02.04.2024 ist sein Arbeitsplatz bei der Finanzverwaltung Hinterwald in Mellau. Am Karfreitag, 29.03.2024 hat er den letzten Arbeitstag bei der Gemeinde Schoppernau. Bgm. Walter Beer bedankt sich bei Helmut Simma für die gute Arbeit, die er in seinen 32 ½ Jahren geleistet hat. Seit 02.11.1991 ist Helmut bei der Gemeinde Schoppernau angestellt. In den vielen Jahren hatte er viel Verantwortung und war für viele Bereiche zuständig. Weiters war er in Arbeitsgruppen und in Ausschüssen tätig. Weitere Aufgaben die Helmut erledigt hat sind z.B. Friedhofsverwaltung, Finanzielles vom Sozialsprengel Hinterwald, Au-Schoppernau Tourismus und der Bücherei. All seine Aufgaben hat Helmut gewissenhaft erledigt. Bgm. Walter Beer bedankt sich nochmals bei Helmut Simma für die vielen Jahre, die er für die Gemeinde Schoppernau und alle Bürgerinnen und Bürger gearbeitet hat.

5.11. Benjamin Meheszkey hat die unterzeichneten Vereinbarungen bezüglich Grundinanspruchnahmen sowie Grundablösen L200 abgeholt. Der Baubeginn der L200 soll Mitte April (voraussichtlich 15.04.2024) sein.

GR Markus Schantl erkundigt sich, ob die Zufahrt nach Gräsalp immer gewährleistet ist. Bgm. Walter Beer erklärt, dass die Betroffenen, wenn die Zufahrt nicht möglich ist, darüber informiert werden.

GV Bernhard Moosbrugger informiert sich, ob bezüglich Kosten des Farbasphaltes schon etwas bekannt ist. Bgm. Walter Beer bekommt hierzu noch ein Angebot.

6. **Allfälliges**

6.1. EM Markus Weissenbach erkundigt sich, was bei der Schneeanlage am Ahornlift gemacht wird. Bgm. Walter Beer erklärt, dass die Überflurschneischächte gegen Unterflurschächte ausgewechselt werden. Weiters wird die Schneeanlage um einen neuen Unterflurschacht ergänzt. Ein Teil der Schneileitung wird neu verlegt. GV Bernhard Moosbrugger fragt nach, ob dieses Jahr Investitionen für den Diedamskopf anstehen. Bgm. Walter Beer weiß von keinen größeren Projekten. Die Revisionen und notwendige Erhaltungsmaßnahmen werden durchgeführt.

Mit dem Dank an die Gemeindevertretung für die konstruktive Beratung und an die Zuhörer für deren Interesse schließt Bgm. Walter Beer die Sitzung.

Schluss der Sitzung: 22:40 Uhr

Der Bürgermeister:

Walter Beer

Die Schriftführerin:

Andrea Albrecht



Dieses Dokument wurde amtssigniert.

Dieses Dokument ist amtssigniert im Sinne des E-Government-Gesetzes. Mechanismen zur Überprüfung des elektronischen Dokuments sind unter <https://www.signaturpruefung.gv.at> verfügbar.

Ausdrucke des Dokuments können beim
Gemeindeamt Schoppernau
Unterdorf 2a
A-6886 Schoppernau
E-Mail: gemeindeamt@schoppernau.at
überprüft werden.